

Satzung des R.K.V. Solidarität 1906 e.V. Herzogenaurach

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rad- und Kraftfahrer-Verein „Solidarität“ 1906 e.V. Herzogenaurach.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenaurach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20458 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Radsportarten.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung, sexueller Identität und ähnlichen körperlichen, geistigen und sozialen Eigenschaften eine sportliche Heimat.
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind im Besonderen:
 - a) Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes und wettkampfmäßige Ausbildung seiner Mitglieder sowie Hebung und Förderung aller Arten des Rad- und Motorsports
 - b) Durchführung von Sportveranstaltungen und Beteiligung an Meisterschaften sowie allen einschlägigen Turnieren
 - c) Unterhaltung von verschiedenen Sportabteilungen sowie einer Jugendabteilung
 - d) Erziehung der Jugend im Sinne der staatlichen Jugendpflege
 - e) Werbung für den Sport durch Wort, Schrift und Medien

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. In Ausnahmefällen können Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen, pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Der Gesamtvorstand beschließt und beauftragt diese.

3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Arbeitsverträge für geringfügige Beschäftigungen abzuschließen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Mit dessen Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung zur Datenspeicherung im Rahmen der DSGVO ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
3. Stimmberechtigt in Mitgliederversammlung und Vereinsorganen sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
4. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich (auch nicht an Erziehungsberechtigte).
5. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Organen des Vereins Anträge einzubringen, über die die jeweiligen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden verpflichtet sind.
7. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Pflicht, sich für die gemeinsamen Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet gegebenenfalls automatisch die Ausübung von Vereinsämtern.
2. Der dem geschäftsführendem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
 - b) wiederholt oder in grober Weise der Vereinssatzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt
 - c) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - d) sich schädlich gegenüber den Interessen des Vereins verhält
 - e) eine mit der Vereinssatzung unvereinbare Gesinnung offenbart
 - f) sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten.

2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird gebildet durch den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

1. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche im Vereinsregister einzutragen ist.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren (gegebenenfalls mit Nachwirkung bis zum Abschluss von Neuwahlen) von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenständig. Für Grundstücksgeschäfte und Darlehen bedarf es jedoch eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
6. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Mitglieder des erweiterten Vorstands werden im selben Turnus wie der geschäftsführende Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
7. Den Verein und das Vereinsleben betreffende Entscheidungen werden im Gesamtvorstand getroffen. Der geschäftsführende Vorstand ist an dessen Beschlüsse gebunden. Die Delegation von Entscheidungen an Beauftragte ist – auch dauerhaft – möglich.
8. Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
9. Alle Mitglieder im Gesamtvorstand haben bei Abstimmungen 1 Stimme. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
10. Über die Sitzungen des Gesamtvorstands sind Niederschriften aufzunehmen und von Sitzungsleiter/-in und Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. (Abweichend davon kann der Gesamtvorstand eine andere Person zur Leitung der Mitgliederversammlung bestellen.)
2. Üblicherweise wird die Mitgliederversammlung in Präsenz durchgeführt. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes sind eine digitale Versammlung, eine

schriftliche Abstimmung, sowie Mischformen, möglich. Die Mitgliederrechte können dann mittels elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.

3. Zur Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Einladung und Teilnahme vereinsexterner Personen ist auf Beschluss des Gesamtvorstands möglich.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Mitgliedsbeiträge, Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, Satzungsänderungen sowie vorliegende Anträge und führt Wahlen zu Vereinsämtern durch. Sie bestimmt für 2 Jahre zwei Revisoren, die die Kassenprüfung übernehmen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte vom geschäftsführenden Vorstand und den Revisoren entgegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Vereinssatzung oder geltendes Recht nichts anderes bestimmen.
7. Wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung die Möglichkeit zur Wahl mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters wirksam.
8. Sollten bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand eine oder mehrere der 3 geschäftsführenden Vorstandsämter nicht besetzt werden können, so ist innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung diese neu einzuberufen um diese Ämter nachzuwählen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Gesamtvorstands einzuberufen.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen und von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) zeitnah anzuzeigen.

§11 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des RKB „Solidarität“ Deutschland 1896 e.V. und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Die Satzungen der vorgenannten Verbände werden anerkannt.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Einer Vereinsauflösung erfordert die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ist eine Beschlussfassung mangels Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder nicht möglich, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist nun, ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss kann nun mit einfacher Mehrheit erfolgen.

4. In der gleichen Mitgliederversammlung werden von dieser die Liquidatoren bestellt, die ab diesem Zeitpunkt die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Das nach Auflösung oder Abwicklung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Herzogenaurach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Breitensports zu verwenden. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Gültigkeit (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.06.2021 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 21.3.2010. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ist für alle Mitglieder des Rad- und Krafffahrer-Verein „Solidarität“ 1906 e.V. Herzogenaurach verbindlich.

Herzogenaurach, den 26.06.2021

1. Vorsitzende